



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 20.04.2020

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Ferienausschusssitzung	63
Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage in Wolfsbach an der Vils; Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht	65
Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 18. Februar 2020 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 13.03.2020)	67
Bekanntmachung des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz - in Amberg am 21.04.2020	68

Ferienausschusssitzung

Am Montag, 27.04.2020, 15:00 Uhr, findet in der Turnhalle der Krötensee-Mittelschule in 92237 Sulzbach-Rosenberg, Dieselstraße 29, die Sitzung des Ferienausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Gründung eines Klimaschutzbündnisses mit der Stadt Amberg
2. Versorgung der in der Zuständigkeit des Landkreises Amberg-Sulzbach liegenden Schulverpflegung mit regional und möglichst biologisch erzeugten Lebensmitteln;
Anträge der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 16.06.2019 und vom 22.11.2019
3. Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“

4. Erlass einer Satzung für die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg
5. Generalsanierung Walter-Höllner-Realschule in Sulzbach-Rosenberg; Genehmigung eines Ersatzneubaus der Dreifach-Sporthalle sowie der Gesamtkosten (Schule + Sporthalle) zum Stand Januar 2020
6. Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)
7. Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Michelfeld
8. Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Gemeinde Birgland für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Fünried
9. Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Beschaffung einer Ölsperre für die Freiwillige Feuerwehr Schlicht
10. Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Gemeinde Kümmersbruck für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) mit Staffelkabine für die Freiwillige Feuerwehr Haselmühl
11. Erwerb einer Drohne samt Zubehör für die Besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach
12. Tierseuchenpräventive Gebührenbefreiung der Trichinenuntersuchung bei im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach erlegten Wildschweinen
13. Regionale Koordinierungsstelle zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach
14. Projekt „PiA – Peers informieren über Alkohol“
15. Feststellung
 - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017
 - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
16. Feststellung
 - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018
 - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
17. Entlastung für
 - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2017
 - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2017 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
18. Entlastung für
 - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018
 - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2018 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

19. Kreishaushalt 2020;
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2020 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2019 - 2023
20. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/20.04.2020

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage in Wolfsbach an der Vils; Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Der Betreiber hat am 24.05.2019 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb seiner Stau- und Triebwerksanlage an der Vils in Wolfsbach beantragt, die bereits seit unvor-denklicher Zeit besteht.

Der Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage ist mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, und 4 WHG und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Betreiber hat ausdrücklich eine Bewilligung beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Betriebs der Wasserkraftanlage in Wolfsbach an der Vils

1.1 Größe und Ausgestaltung:

Betrieb einer Wasserkraftanlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die seit mindestens 1946 besteht und folgende wesentliche Bestandteile hat:

- ✓ eine 45,50 m lange Stauanlage (Streichwehr) an der Vils, Wehrkrone 365,25 m ü.NN
- ✓ einen Triebwerkskanal mit einer Länge von ca. 125 m
- ✓ einen Leerschuss am Triebwerk mit 2,00 m Breite, Sohle 363,59 m ü.NN, Schützenoberkante in geschlossenem Zustand bei 365,25 m ü.NN
- ✓ einen Grundablass mit 3,80 m Breite, Sohle 363,75 m ü.NN, Schützenoberkante in geschlossenem Zustand 365,25 m ü.NN
- ✓ ein Kraftwerk mit
 - einer Francis-Turbine mit stehender Welle $Q_{\max} = 5,15 \text{ m}^3/\text{s}$;
Nutzfallhöhe $H = 1,00 \text{ m}$; größte Leistung: 41 kw; Drehzahl 30 U/min
 - der Turbineneinlaufschütze mit 5,00 m Breite, Sohle 363,80 m ü.NN,
 - Schützenoberkante in geschlossenem Zustand 365,25 m ü.NN.
 - einem Einlaufrechen mit einem Stababstand von 25 mm mit automatischer Rechenanlage
 - dem am 14.07.1958 gesetzten Eichpfahl mit den beiden Rückmarken

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten:

Zwischen Haselmühl und Wolfsbach befinden sich 2 Wasserkraftanlagen an der Vils. Durch die Fortführung der bisherigen Nutzung des Triebwerkes in Wolfsbach gibt es keine negative Summenwirkung, da alle Anlagen schon seit Jahrzehnten bestehen und sich durch den Weiterbetrieb der Anlage nichts am bestehenden Zustand verändert.

1.3 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz:

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage werden keine Abfälle erzeugt. Es fallen lediglich Abfälle in Form von Treibgut an, das, soweit es sich um gewässerunschädliches, organisches Treibgut, wie z.B. Laub, Wasserpflanzen, Holz handelt, in das Unterwasser eingebracht werden kann.

Gewässerfremde Stoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

2. Standort des Vorhabens:

2.1 Nutzungskriterien

Die Wasserkraftanlage besteht seit mindestens 1946 und liegt am südlichen Ende der Ortschaft Wolfsbach. Sie wurde mehrmals umgebaut. Zuletzt wurde 1946 eine Turbine eingebaut.

Linksseitig des Triebwerks führt die Staatsstraße 2165 am Triebwerk vorbei. Der Triebwerkskanal läuft nahezu parallel zur Staatsstraße. Die Vils zweigt am Wehr in südwestlicher Richtung ab und macht einen leichten Bogen. Durch die Vils und den Triebwerkskanal entsteht eine Insel, auf der sich mehrere Gebäude befinden.

Die Turbinenanlage liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 603, Gemarkung Wolfsbach. Die Wehranlage mit Grundschtütze liegt ebenfalls auf dem Vilsgrundstück Fl.Nr. 603, Gemarkung Wolfsbach, das im Eigentum des Freistaates Bayern steht.

Die Grundstücke in unmittelbarer Nähe sind zum Teil bebaut. Entlang der Vils erstreckt sich zum Teil ein gewässerbegleitender Auwald mit entsprechender Krautschicht. Der 2009 gebaute Umgebungsbach befindet sich in Fließrichtung gesehen rechts am Rande der Vils und beginnt nördlich der Vilsbrücke (Waldhausstraße). Er stellt die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen her.

2.2 Schutzkriterien

- Die Gewässerbereiche des Vorhabens (Vils und Wehrkanal – die bebauten Bereiche sind ausgegrenzt) befinden sich in einem **Natura-2000**-Gebiet (FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ (B DE6537371).
- Das Vorhaben liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“** (LSG-00125.01)
- Begründet durch die Art des Vorhabens liegt die seit mindestens 1946 bestehende Wasserkraftanlage im hochwassergefährdeten Bereich entlang der Vils. Dieser wurde 2013 auf Basis eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) als **Überschwemmungsgebiet** amtlich festgesetzt.

Sonstige in Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch die Fortsetzung der bereits bestehenden Nutzung sind keine Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete zu erwarten.

3. Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch den Weiterbetrieb der seit mindestens 1946 bestehenden Wasserkraftanlage in Wolfsbach keine neuen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 03.04.2020

gez.

Laura Hofmann

Regierungsrätin

Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 18. Februar 2020 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 13.03.2020)

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach
vom 18. Februar 2020
Az. ROP-B1-1462.1-1-1-21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach hat am 17. Dezember 2019 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 18. Februar 2020
Regierung der Oberpfalz
Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach
vom 17. Dezember 2019**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (RABI S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2014 (RABI S. 94), durch Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 30 vom 17. Dezember 2019 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmung

§ 7 Abs. 2 Punkt b) und Punkt c) werden wie folgt gefasst:

- „b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute, wobei auf den Landkreis Amberg-Sulzbach drei und auf die kreisfreie Stadt Amberg einer der Mitglieder und ihrer Ersatzleute entfallen;
- c) die Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei die Vorgeschlagenen zu gleichen Anteilen auf die Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg entfallen;“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1. Mai 2020 in Kraft.

Amberg, den 17. Dezember 2019
Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach
Michael Cerny
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zentrums Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz - Versorgungsamt;
Außensprechtage des Zentrums Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz - in Amberg am 21.04.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass der Außensprechtage am Dienstag, den 21.04.2020 entfällt.

Die Absage erfolgt im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus.

Für einen besonderen bzw. dringlichen Auskunfts- und Beratungsbedarf bieten wir Ihnen unsere Telefonservicenummern an:

Geburten vom 1. – 17. eines jeden Monats: 0941/7809 - 6125 oder - 6215

Geburten vom 18. – 31. eines jeden Monats: 0941/7809 - 6126 oder - 6101

Gerne können Sie uns Ihre Anliegen per E-Mail (poststelle.opf@zbfbs.bayern.de) oder per Fax (0941-7809/1304) übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Spangler

Abteilungsleiter PG I